

Benjamin Linke und Benjamin Steinhilber, Tübingen\*

**»Das Feuer der Liebe«**

THEMATIK	Tötungs- und Brandstiftungsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Klausur einer Fortgeschrittenenübung mit hohem Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe des Strafgesetzbuches

**■ SACHVERHALT**

Thorsten (T) bekam vor längerer Zeit von seinen Eltern ein mit drei Wohnungen ausgestattetes Mehrfamilienhaus in Tübingen vererbt. Eine der Wohnungen bezog T selbst. Eine weitere vermietete er an seinen Bruder Olaf (O), der in diese auch einzog. Die letzte der drei Wohnungen wurde schließlich von der aus Sachsen stammenden Uschi (U) als Mieterin bezogen.

Eines Tages erhielt T aus zuverlässiger Quelle die wahrheitsgemäße Auskunft, dass O eine Affäre mit der langjährigen Freundin Frederike (F) des T begonnen hatte. Obwohl F den O zunächst noch abwies, schaffte es O durch beharrliches Bemühen und stetes Werben, die F von seiner Person zu überzeugen. Da T die von ihm über alles geliebte F stets auf Händen getragen hatte, traf ihn diese von ihm sofort als Wahrheit erkannte Nachricht schwer. Er beschloss, seinen Bruder zur Rede zu stellen. Eines Tages, als T und O im Wohnzimmer des O zusammen saßen, sprach T den O daher auf die Affäre mit F an. O ging jedoch auf das Vorbringen des T gar nicht ein, sondern aß ungerührt und mit stoischer Gelassenheit einen Zwieback. T wollte sich eine solche Ignoranz nicht bieten lassen. Aus Wut über das Verhalten des O packte er sich die, auf einem Tisch stehende, dem O gehörende Packung Zwieback und warf sie mit Schwung ins lodernde Kaminfeuer, in welchem die Packung samt Inhalt restlos verbrannte.

Danach kam es zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Brüdern, in deren Verlauf T den O u.a. als »Vollidiot« bezeichnete. Dann schlug T ohne Tötungsvorsatz mit einem Mal den O, für diesen völlig überraschend, wiederholt und mit so großer Wucht gegen Kopf und Körper, dass O das Nasen- und Schlüsselbein sowie mehrere Rippen brachen, wobei O vor Schmerzen schrie und unter zunehmender Todesangst litt. Nach einiger Zeit ließ T von O ab, setzte sich an den großen Wohnzimmertisch und beobachtete den auf dem Boden liegenden, vor Schmerzen stöhnenden O. Einen Moment lang bereute T zutiefst, was er getan hatte. Daher fragte er O in einem Anflug von Fassungslosigkeit: »Wie konnte es nur so weit mit uns kommen?«. Der sich in Lebensgefahr befindende O ging daraufhin davon aus, dass T ihm nun einen Arzt rufen werde. Plötzlich verspürte T jedoch den Wunsch, den O sterben zu sehen. Er erhob sich, ging zu O und sagte zu ihm: »Dreh dich um, ich hebe dich aufs Sofa und rufe dir dann einen Arzt.« Als O sich daraufhin tatsächlich auf den Bauch drehte, um sich von T helfen zu lassen, griff dieser dem O mit beiden Händen blitzartig an Stirn und Kinn. Nunmehr erkannte O für den Bruchteil einer Sekunde, dass T ihm nach dem Leben trachtete, konnte allerdings dem Angriff nicht mehr begegnen. T brach O mit einer kräftigen und ruckartigen Bewegung das Genick. Dies wäre dem T, wie dieser auch realisiert hatte, nicht möglich gewesen, wenn O das Ansinnen des T früher erkannt hätte.

T brachte O vor allem deshalb um, weil er ob der Aussicht, von F endgültig verlassen zu werden, starke Gefühle sowohl des Hasses auf O als auch der Verzweiflung verspürte und die dauernde Trennung von F unbedingt verhindern wollte. Bereits der Verlust seiner Arbeitsstelle aufgrund seiner kürzlich eingetretenen, chronischen Erwerbsunfähigkeit hatte dem Selbstwertgefühl und der Lebensfreude des T schweren Schaden zugefügt. Beim Gedanken, seine langjährige Lebenspartnerin auch noch zu verlieren, dazu durch einen von ihm so empfundenen »niederträchtigen Verrat« des O, erschien T sein eigenes Leben nicht mehr lebenswert. Dies sah O bereits voraus, als er der F erste Avancen machte.

Einige Augenblicke nach dem Tod des O kam T auf den Gedanken, dass er nun durch das Abbrennen des in einer Höhe von 500.000 € gegen Feuer versicherten Hauses zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen könnte: Er wollte auf diese Weise die Spuren seiner Tat verwischen und außerdem die Versicherungssumme für das Haus erlangen. T legte also Feuer. Die Wände des Gebäudes wurden innerhalb kürzester Zeit vom Feuer erfasst und standen alsbald lichterloh in Flammen. Obwohl die von einem anonymen Anrufer alarmierte Feuerwehr recht schnell am Ort des Geschehens war und das Feuer löschen konnte, entstanden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes erhebliche Schäden am Mauerwerk.

Im Innern des Hauses fanden die Feuerwehrleute die verkohlten Überreste des O. T wurde daraufhin geständig. Er kam nicht mehr dazu, den »Versicherungsfall« bei der Versicherung zu

\* Die Autoren sind Wiss. Mitarbeiter an der juristischen Fakultät der Universität Tübingen (Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Prof. Dr. Jörg Kinzig).

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR STRAFRECHT · »DAS FEUER DER LIEBE«**

melden. Während des ganzen Geschehens befand sich U zu einem achtwöchigen Kuraufenthalt an der Nordsee.

*Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht? Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.*